

**2. Änderung der Friedhofsordnung
vom 28.07.2018
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde im Kirchspiel Lamspringe
in Lamspringe**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde im Kirchspiel Lamspringe für den Friedhof Lamspringe am 24.04.14 folgende 2. Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde im Kirchspiel Lamspringe in Lamspringe vom 28.07.2018 wird wie folgt geändert:

a) Die Friedhofsordnung wird um den § 15 f ergänzt und erhält folgende Fassung:

**§ 15 f
Rasenreihengrabfeld am Gedenkstein**

- (1) Auf dem Rasenreihengrabfeld am Gedenkstein werden Grabstelle zur Bestattung eines Sarges oder einer Asche für die Dauer von 25 Jahre vergeben.
- (2) Die Rasenreihengrabstätten am Gedenkstein werden mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung oder ein von der Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten gepflegt.
- (3) Auf dem Gedenkstein des Grabfeldes wird ein Bronzeschild mit dem Namen angebracht. Die Beschaffung und das Anbringen des Bronzeschildes erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder ein von der Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Rasenreihengräber im Grabfeld am Gedenkstein auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

b) § 25 der Friedhofsordnung wird geändert und erhält folgende Fassung:

**§ 25
Entfernung**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Für Grabstätten, an denen **ab dem 05.06.2014** ein Grabnutzungsrecht verliehen worden ist, gilt, dass nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten die Friedhofsverwaltung oder ein von der Friedhofsverwaltung beauftragter Dritter die Entfernung von Grabmalen und anderen

Anlagen veranlasst. Bei Verleihung des Nutzungsrechts sind die entsprechenden Kosten hierfür berücksichtigt. Näheres regelt die Friedhofsgebührenordnung.

- (3) Für Grabstätten, an denen **bis zum 04.06.2014** ein Grabnutzungsrecht verliehen worden ist und danach keine Verlängerung des Nutzungsrechtes stattgefunden hat, gilt, dass nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten die Friedhofsverwaltung oder ein von der Friedhofsverwaltung beauftragter Dritter die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen veranlasst. Die Kosten dafür werden der Nutzungsberechtigten Person durch die Friedhofsverwaltung nach Aufwand berechnet.
- (4) Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderen Anlagen verpflichtet.

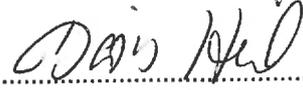
Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Lamspringe, den 24.04.2024
Der Kirchenvorstand:

.....
Vorsitzende/r




.....
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 26.04.2024
.....

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alf. Cd
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag:


.....
Bevollmächtigter

